jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/29 4Ob2316/96h, 4Ob125/97d, 7Ob69/04d, 3Ob298/05b, 3Ob17/10m, 1Ob98/12m, 2Ob166/12v,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

AußStrG §2 A
AußStrG §248
ABGB §273
ZPO §219
Geo §170

Rechtssatz

Das für einen Betroffenen geführte Sachwalterschaftsverfahren endet mit dessen Ableben. Da die Rechte des Betroffenen auf dessen Erben übergehen, hat dieser ein rechtliches Interesse, in die Rechnung des Sachwalters Einsicht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2316/96h
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2316/96h
- 4 Ob 125/97d
  Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 125/97d
  Auch; Beisatz: Die im Akt enthaltenen personenbezogenen Daten sind für die Wahrung der mit dem Nachlass verbundenen Rechte ohne Bedeutung. (T1)
- 7 Ob 69/04d
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 69/04d
- 3 Ob 298/05b
  Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 298/05b
  Vgl auch; Beisatz: Die Persönlichkeitsrechte des Erblassers gehen nicht auf den Erben über, daher besteht kein Recht auf Einsicht in die im Akt enthaltenen personenbezogenen Daten. (T2)
- 3 Ob 17/10m
  Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 17/10m
  Auch; Beisatz: Der Erbe muss keine Behauptungen über ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht aufstellen. (T3)

- 1 Ob 98/12m
  Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 98/12m
  Auch
- 2 Ob 166/12v
  Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 166/12v
  Auch; Auch Beis wie T1; Beisatz: Da bis zur Einantwortung der ruhende Nachlass den Verstorbenen „fortsetzt“ sind zusätzliche Rechte der präsumtiven Erben, wie etwa auf Akteneinsicht weder notwendig, noch entspricht dies ihrer Rechtsstellung. (T4)
- 4 Ob 38/13m
  Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 38/13m
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Auch ein (sonst) als „rechtlich“ zu wertendes Interesse an der Beschaffung von Beweismitteln für eine Testamentsanfechtung verschafft dem Erben nicht das Recht zur Einsicht in Aktenteile des Sachwalteraktes, die sich auf den Geisteszustand des Betroffenen beziehen. (T5)
- 4 Ob 238/17d
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 238/17d
  Auch
- 9 Ob 34/18t
  Entscheidungstext OGH 17.05.2018 9 Ob 34/18t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106077

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at